

## **Teil 4 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 99 a UG**

### **§ 1 Einleitung des Verfahrens gem. § 99 a**

(1) Die Rektorin/der Rektor informiert den Senat über die Absicht, eine Professur gem. § 99 a entsprechend dem Entwicklungsplan zu besetzen und begründet das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens.

(2) Die Rektorin/der Rektor informiert gleichzeitig auch die Institutsleitung des Instituts, dem diese Professur zugeordnet werden soll und legt den Kreis der Professor\*innen des fachlich zuständigen Bereichs fest.

(3) Die Senatsvorsitzende/der Senatsvorsitzende und die Institutsvorständin/der Institutsvorstand haben eine Woche Zeit schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

### **§ 2 Durchführung des Verfahrens gem. § 99 a**

(1) Die Rektorin/der Rektor informiert die Professor\*innen des fachlich zuständigen Bereichs über die in Aussicht genommene Person für die Besetzung der § 99 a Stelle und übermittelt ein künstlerisches oder wissenschaftliches Kurzprofil mit Lebenslauf und legt den Zeitpunkt für ein öffentliches Hearing fest.

(2) Nach dem Hearing können die Professor\*innen des fachlich zuständigen Bereichs innerhalb von 2 Wochen eine Stellungnahme an die Rektorin/den Rektor übermitteln. Auch die dem fachlich zuständigen Bereich angehörenden Mittelbauvertreterinnen und Mittelbauvertreter und die dem fachlich zuständigen Bereich angehörenden Studienvertretungen haben innerhalb dieser Frist das Recht eine Stellungnahme abzugeben.

(3) Die Rektorin/der Rektor hat ihre/seine endgültige Entscheidung schriftlich zu begründen.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat gem. § 42 Abs.8 innerhalb von 3 Wochen ab dem Hearing die Schiedskommission anzurufen.

(5) Die Rektorin/der Rektor schließt mit der Kandidatin/dem Kandidaten einen auf höchstens 6 Jahre befristeten Arbeitsvertrag ab.

### **§ 3 Prüfung der Qualifikation für eine unbefristete Verlängerung der Bestellung**

(1) Die/der gem. § 99 a bestellte Professorin/Professor kann spätestens ein Jahr vor Ablauf des Arbeitsvertrages einen Antrag auf unbefristete Verlängerung des Arbeitsverhältnisses stellen. Dem Ansuchen ist ein detaillierter Bericht der Leistungen der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors der letzten 5 Jahre beizufügen.

(2) Die Rektorin/der Rektor hat aufgrund des Leistungsberichtes mindestens ein internationales Gutachten einzuholen. Die Gutachterin/der Gutachter wird auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats von der Rektorin/dem Rektor bestellt.

(3) Die Institutsleitung des Instituts, dem die Professur zugeordnet ist, sowie die Professor\*innen des fachlich zuständigen Bereichs haben zum Leistungsbericht der Professorin/des Professors gem. § 99 a und zum Gutachten Stellung zu nehmen und diese der Rektorin/dem Rektor zu übermitteln.

(4) Bei positiver Beurteilung und Begutachtung kann die Bestellung der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors durch die Rektorin/den Rektor unbefristet erfolgen